

Verwaltungsgericht Mainz
Ernst-Ludwig-Str.9
55116 Mainz

18. Januar 2021

vorab per Fax: 06131 141 - 8500

KLAGE

des

– Kläger –

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

die Johannes Gutenberg-Universität Mainz,

– Beklagte –

wegen: Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz
Rheinland-Pfalz,

Streitwert (vorläufig): EUR 5.000,00

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und beantrage wie folgt zu erkennen:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 7. Oktober 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19.

Dezember 2020 verpflichtet, dem Kläger eine Übersicht über die Namen von chinesischen oder aus China finanzierten Drittmittelgebern, die Höhe dieser Drittmittel und die Laufzeit der mit diesen Drittmitteln finanzierten abgeschlossenen Forschungsvorhaben aus den vergangenen 10 Jahren zur Verfügung zu stellen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Eine Prozessvollmacht wird als **Anlage K1** zu den Akten gegeben.

Begründung

Der Kläger macht gegen die Beklagte einen Anspruch auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz geltend, den die Beklagte unter Berufung auf Geschäftsgeheimnisse Dritter zurückweist.

A. Sachverhalt

Der Kläger begehrt Informationen über Drittmittelprojekte der Beklagten, die mit chinesischen oder aus China finanzierten Drittmittelgebern durchgeführt wurden.

Der Kläger ist freier Journalist und führt derzeit eine Recherche zu dem Einfluss chinesischer Drittmittelgeber in der deutschen Hochschullandschaft durch. Dabei geht es ihm u.a. darum, zu überprüfen, in welchem Umfang und in welcher Höhe deutsche Hochschulen Drittmittel aus China erhalten. Öffentlich bekannt ist eine abgeschlossene Kooperation der Beklagten mit dem chinesischen Unternehmen Huawei.

Anlage K2: Auszug aus dem Protokoll der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landtags Rheinland-Pfalz vom 17.10.2017, abrufbar unter: <https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/ausschuesse/wissenschaftsa-14-17.pdf>

Am 9. Februar 2020 beantragte der Kläger über die Internetplattform www.fragdenstaat.de Zugang zu Informationen über finanzielle und sonstige Zuwendungen an die Beklagte aus China in den vergangenen 20 Jahren.

Anlage K3: Kopie des Antrags des Klägers auf der Internetplattform www.fragdenstaat.de

Mit Bescheid vom 7. Oktober 2020 lehnte die Beklagte den Antrag unter Verweis auf den Schutz von Geschäftsgeheimnissen ab. Sie wies den Kläger

darauf hin, dass Hochschulen nach dem LTranspG RLP nur eingeschränkt informationspflichtig seien und die Veröffentlichung der angefragten Informationen in dem gesetzlich vorgesehen Umfang im Übrigen wegen vertraglicher Verpflichtungen einem berechtigten Geheimhaltungsinteresse unterlägen.

Anlage K4: Kopie des Bescheids der Beklagten vom 7. Oktober 2020

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2020 legte der Kläger Widerspruch gegen den Bescheid der Beklagten ein und beschränkte seinen Antrag auf Informationszugang auf die Namen der Drittmittelgeber, die Höhe der Drittmittel und die Laufzeit der mit Drittmitteln finanzierten abgeschlossenen Forschungsvorhaben. Zur Begründung trug er vor, dass die Beklagte nicht dargelegt habe, warum es sich bei den angefragten Informationen um Geschäftsgeheimnisse im Sinne des LTranspG RLP handele und dass sich die Beklagte nicht auf vertragliche Geheimhaltungsklauseln berufen könne, da die Ablehnungsgründe abschließend im LTranspG RLP geregelt seien.

Anlage K5: Kopie des Widerspruchs des Klägers vom 20. Oktober 2020

Die Beklagte wies den Widerspruch durch undatierten Widerspruchsbescheid, bekanntgegeben am 19. Dezember 2020 per Postzustellungsurkunde, zurück. Bei den Informationen handele es sich um Geschäftsgeheimnisse, da sie im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Betrieb der Drittmittelgeber stünden und anhand dieser Informationen Rückschlüsse über Geschäftsstrategien gezogen werden könnten. Zudem stünden vertragliche Geheimhaltungsklauseln der Veröffentlichung entgegen. Das Interesse an der Geheimhaltung überwiege das öffentliche Informationsinteresse, die Drittmittelgeber hätten ein schutzwürdiges Interesse, dass Kooperationen mit Hochschulen nicht bekannt würden, da Konkurrenten andernfalls eine Marktstrategie und weitgehende wirtschaftliche Entscheidungen vorhersagen könnten. Die

Nennung der Namen der Drittmittelgeber lasse einen Rückschluss auf einen Forschungsgegenstand zu. Dies stehe auch der Veröffentlichung von Höhe und Laufzeit der Drittmittelprojekte entgegen. Sie teilte ferner mit, dass es in den vergangenen zehn Jahren zwei abgeschlossene Drittmittelkooperationen gegeben habe.

Anlage K6: Abschrift des Widerspruchsbescheids der Beklagten

Mit E-Mail vom 14. Oktober 2020 hatte der Kläger den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz um Vermittlung ersucht.

Anlage K7: Kopie der E-Mail des Klägers vom 14. Oktober 2020

Mit Schreiben vom 4. November 2020 beanstandete der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz den Bescheid der Beklagten vom 7. Oktober und wies die Beklagte auf informationsfreiheitsrechtliche Aspekte der Anfrage hin. Insbesondere würden die tatsächlichen und rechtlichen Gründe der Entscheidungsfindung in Bezug auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht ausreichend aus dem Bescheid hervorgehen.

Anlage K8: Kopie des Schreibens des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz an die Beklagte vom 4. November 2020

Die vollständige Korrespondenz zwischen den Beteiligten ist unter <https://fragdenstaat.de/anfrage/zuwendungen-aus-china-20/> abrufbar.

B. Rechtliche Würdigung

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 7. Oktober 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. Dezember 2020 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs.

5 VwGO). Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zugang zu den beantragten Informationen aus § 2 Abs. 2 LTranspG RLP.

I. Passivlegitimation

Die Beklagte ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und damit transparenzpflichtige Stelle i.S.v. § 3 Abs. 1 LTranspG RLP. Die Organisation von Drittmittelkooperationen stellt eine Verwaltungstätigkeit i.S.v. § 3 Abs. 1 LTranspG RLP dar.

II. Informationen der transparenzpflichtigen Stelle und Umfang der Transparenzpflicht

Bei den im Antrag genannten Informationen handelt es sich um Informationen nach § 5 Abs. 1, Abs. 2 LTranspG RLP. Sofern eine Übersicht noch nicht bestehen sollte, ist ihre Erstellung aus vorhandenen Unterlagen als reine Übertragungsleistung von der Aufbereitungspflicht nach dem LTranspG RLP umfasst (vgl. BVerwG NVwZ 2015, 669 Rn. 37).

III. Nichtvorliegen von Ausnahmetatbeständen

Der Transparenzpflicht der Beklagten stehen weder die Ausnahme für den Bereich von Wissenschaft, Forschung und Lehre nach § 16 Abs. 3 LTranspG RLP (1.) noch der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 LTranspG RLP (2.) entgegen. Vertragliche Vertraulichkeitszusagen der Beklagten gegenüber den Drittmittelgebern können dem Informationsanspruch von vornherein nicht entgegengehalten werden (3.).

1. Keine Ausnahme für den Bereich der Wissenschaft, Forschung und Lehre

Die Beklagte ist nach § 16 Abs. 3 LTranspG RLP verpflichtet, Zugang zu Informationen über den Namen von Drittmittelgebern, die Höhe der

Drittmittel und die Laufzeit der mit Drittmitteln finanzierten abgeschlossenen Forschungsvorhaben zu gewähren. Genau hierauf hat der Kläger seinen Antrag beschränkt.

2. Kein entgegenstehender Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen

Dem Informationszugangsanspruch des Klägers steht nicht der Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 LTranspG RLP entgegen. Die Beklagte hat schon die Wettbewerbsrelevanz der begehrten Informationen nicht substantiiert dargelegt (a). Darüber hinaus steht die objektive Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit einem berechtigten Interesse an der Nichtverbreitung entgegen (b). Jedenfalls überwiegt das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe (c).

a) Wettbewerbsrelevanz nicht substantiiert dargelegt

Nach § 5 Abs. 6 S. 1 LTranspG RLP sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Gemäß § 5 Abs. 6 S. 2 LTranspG RLP liegt ein berechtigtes Interesse vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger Schaden zuzufügen. Ein objektiv berechtigtes wirtschaftliches Geheimhaltungsinteresse besteht demnach, wenn die Offenlegung der Informationen geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (BVerwG, Beschluss vom 8. Februar 2011 – 20 F 13/10 –, juris, Rn. 17 m.w.N.; zum LTranspG: OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12. März 2015 – 10 A 10472/14 –, juris, Rn. 40). Dabei ist zu berücksichtigen, dass nur solche Informationen schutzwürdig sind, die die

wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebes maßgeblich prägen. Eine Offenbarung muss daher spürbare Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit befürchten lassen (OVG Hamburg, Urteil vom 2. Juli 2018 – 3 Bf 153/15, – juris Rn. 51; OVG Münster, Urteil vom 19.3.2013, 8 A 1172/11, – juris Rn. 131; Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 6 Rn. 92 m.w.N.).

Betriebsgeheimnisse umfassen dabei im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne, während Geschäftsgeheimnisse vornehmlich kaufmännisches Wissen betreffen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können (BVerfG, Beschluss vom 14.3.2006, 1 BvR 2087/03, 1 BvR 2111/03 –, juris, Rn. 87; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12. März 2015 – 10 A 10472/14 –, juris, Rn. 38).

Die Beklagte ist für das Vorliegen der Voraussetzungen eines Ausnahmetatbestands und damit für das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses darlegungsbelastet (vgl. etwa BVerwG, Beschl. v. 23.5.2016, 7 B 47.15, juris Rn. 9; OVG Berlin-Brandenburg LKV, 2015, 470 <472>). Die prognostische Einschätzung nachteiliger Auswirkungen im Falle des Bekanntwerdens der Informationen muss nachvollziehbar und plausibel dargelegt werden (BVerwG, Urteil vom 27. November 2014 - 7 C 12.13 - BVerwGE 150, 383 <390>, juris Rn. 28). Dazu bedarf es hinreichend konkreter Angaben, die eine Überprüfung dieser Einschätzung ermöglichen (OVG Hamburg, Urteil vom 2. Juli 2018 – 3 Bf 153/15 – juris Rn. 52).

Nach diesem Maßstab hat die Beklagte nicht hinreichend dargelegt, dass es sich bei den Namen der Drittmittelgeber, der Höhe der Drittmittel und der Laufzeit von mit der Beklagten durchgeführten Forschungsvorhaben um Geschäftsgeheimnisse handelt.

Allein aus dem Bekanntwerden der Information, dass und in welchem Umfang Drittmittelgeber in der Vergangenheit eine Kooperation mit der Beklagten eingegangen sind, können keine hinreichenden nachteiligen Auswirkungen auf die Position der Drittmittelgeber entstehen. Es ist nicht ersichtlich, dass die angefragten Informationen die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs bestimmen könnten. Die Beklagte hat nicht dargelegt, dass die Veröffentlichung formaler Rahmenbedingungen abgeschlossener Forschungsprojekte einen spürbaren Einfluss auf die Stellung der Drittmittelgeber im Wettbewerb habe und inwieweit dies maßgeblich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Drittmittelgeber sei.

Der Beklagten gelingt es nicht, plausibel und nachvollziehbar darzulegen, warum die Offenlegung der angefragten Informationen geeignet sei, einen Wettbewerbsnachteil für die betroffenen Drittmittelgeber hervorzurufen. Sie trägt lediglich pauschal und sich wiederholend vor, dass die Veröffentlichung der angefragten Informationen zukünftige wirtschaftliche Entscheidungen der Drittmittelgeber vorhersehbar mache und den betroffenen Drittmittelgebern dadurch Schäden drohten. Den Zusammenhang zwischen den angefragten Informationen und der „Vorhersagbarkeit“ künftiger wirtschaftlicher Entscheidungen zum Schaden der Drittmittelgeber legt die Beklagte nicht dar.

Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, dass durch die Veröffentlichung der Namen der Drittmittelgeber ein gesteigertes Interesse an einem bestimmten Forschungsgebiet erkennbar sei. Denn andernfalls liefe die ausdrücklich normierte Veröffentlichungspflicht in § 16 Abs. 3 LTranspG RLP bezüglich dieser Informationen leer. Auch insofern hätte die Beklagte nachvollziehbar darlegen müssen, warum ausnahmsweise die Nennung des Namens eines Drittmittelgebers einen Rückschluss auf ein Forschungsgebiet zulasse und dadurch wiederum eine Auswirkung auf den wirtschaftlichen Betrieb der Drittmittelgeber von hinreichendem Gewicht zu erwarten sei. Das hat sie nicht getan. Es ist schon nicht ersichtlich, dass aus den begehrten Informationen

Rückschlüsse auf die Forschungsgebiete der Drittmittelgeber gezogen werden können. Der Kläger begehrt lediglich Informationen die Namen von zwei Drittmittelgebern, die Höhe und die Laufzeit der Förderung. Er verlangt keine Auskunft über den Namen oder den Zweck des Forschungsprojektes oder über das Institut, an dem es durchgeführt wird.

Die Beklagte zählt nach eigenen Angaben mit rund 32.000 Studierenden aus 120 Nationen zu den größten und vielfältigsten Universitäten Deutschlands. In ihren mehr als 100 Instituten und Kliniken lehren und forschen rund 4.400 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, darunter 570 Professorinnen und Professoren. Die Forschung umfasst somit das gesamte wissenschaftliche Spektrum, sodass die Identifizierung des konkret geförderten Forschungsgebietes ausgeschlossen ist.

Anlage K9: Selbstbeschreibung der Beklagten, abrufbar unter <https://universitaet.uni-mainz.de>

Dies verdeutlicht die bekannte Kooperation der Beklagten mit dem chinesischen Unternehmen Huawei. Die Kontrollfrage, ob allein aus der Nennung des Namens des Unternehmens (Huawei) auf den Forschungsgegenstand (mathematisches Modell für Datensammel- und Datenaufbewahrungssysteme) hätte geschlossen werden können, ist klar zu verneinen.

Diese gilt auch bezüglich der Höhe und der Laufzeit der Drittmittelvorhaben. Hier ist erst recht nicht ersichtlich, wie aus deren Nennung auf ein Forschungsfeld, geschweige denn auf die Geschäftsstrategie eines nicht benannten Unternehmens geschlossen werden könnte.

b) Kein berechtigtes Interesse an Nichtverbreitung wegen objektiver Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit

Bei der Auslegung des berechtigten Interesses ist die objektive Dimension der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG zu berücksichtigen. Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG enthält einen objektiven Schutzauftrag für die freie und

unabhängige Forschung, der ein Mindestmaß an Transparenz bei den Kooperationen öffentlicher Hochschulen mit privaten Drittmittelgebern einschließt. Drittmittelkooperationen im grundrechtlich sensiblen Bereich der Wissenschaftsfreiheit führen zu spezifischen Transparenzbedürfnissen, wenn die Neutralität und Fachlichkeit durch die mögliche Einflussnahme Dritter gefährdet ist. Die objektive Dimension der Wissenschaftsfreiheit ist darauf ausgerichtet, durch Transparenz die Risiken interessengeleiteter Forschung einzudämmen.

Kommerzielle Interessen bei der Durchführung von Forschungsprojekten machen diese in besonderem Maße anfällig, die Erwartungen an eine unabhängige Wissenschaft zu unterlaufen. Um diesen Gefahren adäquat zu begegnen und präventiv entgegenzuwirken, bedarf es transparenter Praktiken im Umgang mit Drittmittelforschung. Transparenz, Offenheit und Kommunikation bei Hochschulkooperationen dienen insoweit dem Schutz der Wissenschaftsfreiheit (VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 27. Oktober 2017 – VGH B 37/16 – juris Rn. 22; Gärditz, Universitäre Industriekooperationen, Informationszugang und Freiheit der Wissenschaft, Gutachten im Auftrag der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V., abrufbar unter: <https://freiheitsrechte.org/gutachten-wissenschaftsfreiheit/>, S. 102 ff., S. 119, S. 124 ff.).

Die Beklagte darf sich nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben von Forschung und Lehre an Forschungs Kooperationen beteiligen. Diese Kooperationsbeziehung muss auf die gemeinsame Entfaltung des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG, gerichtet sein. Wenn private Dritte mit der Beklagten in Vertragsbeziehungen treten, müssen sie sich auf deren Sonderbindungen einlassen und ihre gesetzlich normierte Transparenzpflicht akzeptieren. Die Drittmittelgeber der Beklagten dürfen daher die Tatsache, dass sie Forschungs Kooperationen mit öffentlichen Hochschulen durchführen, nicht als Bestandteil einer gewerblichen Vermarktungsstrategie, die geheim zu halten ist, einkalkulieren (Gärditz, Universitäre Industriekooperationen,

Informationszugang und Freiheit der Wissenschaft, Gutachten im Auftrag der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V, abrufbar unter: <https://freiheitsrechte.org/gutachten-wissenschaftsfreiheit/>, S. 128).

c) **Überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe**

Sollte das Gericht davon ausgehen, dass es sich bei den angefragten Informationen um Geschäftsgeheimnisse i.S.v. § 5 Abs. 6 LTranspG RLP handelt, wären diese Informationen dennoch veröffentlichungspflichtig, da das öffentliche Interesse am Informationszugang das Geheimhaltungsinteresse der Drittmittelgeber überwiegt, § 16 Abs. 1 Hs. 2 LTranspG RLP. Danach stehen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht der Transparenzpflicht entgegen, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung sind nach § 17 LTranspG RLP das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und der Anspruch auf Informationszugang nach Maßgabe der in § 1 LTranspG RLP genannten Zwecke zu berücksichtigen.

Vorliegend besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Informationszugang, das die allenfalls marginalen Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Drittmittelgeber überwiegt.

Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an Transparenz bei der Kooperation von privaten Drittmittelgebern mit öffentlichen Hochschulen wegen der Gefahren der Einflussnahme Dritter auf die grundrechtlich geschützte Forschung. Dieses besondere öffentliche Informationsinteresse folgt unmittelbar aus dem objektiven Schutzauftrag der durch Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG geschützten Wissenschaftsfreiheit und der damit einhergehenden Transparenzbedürfnisse (s.o.). Soweit es um Transparenz bei Hochschulkooperationen und damit um die präventive Maßnahmen zur Verhinderung von und Einflussnahme auf die grundrechtlich geschützte Forschungsfreiheit geht, treten unternehmerische Vertraulichkeitsinteressen hinter die objektiv-grundrechtlichen Transparenzanforderungen staatlicher Hochschulen

regelmäßig zurück (Gärditz, Universitäre Industriekooperationen, Informationszugang und Freiheit der Wissenschaft, Gutachten im Auftrag der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V, abrufbar unter: <https://freiheitsrechte.org/gutachten-wissenschaftsfreiheit/>, S. 126). Indem der Gesetzgeber in § 16 Abs. 3 LTranspG RLP die Informationen über den Namen von Drittmittelgebern, die Höhe der Drittmittel und die Laufzeit der mit den Drittmitteln finanzierten abgeschlossenen Forschungsvorhaben der Informationspflicht unterstellt, hat er das grundsätzliche Interesse an der Veröffentlichung dieser Informationen normativ bestätigt. Die Beklagte kann sich dieser grundrechtlich begründeten und gesetzlich normierten Transparenzverpflichtung nicht mit dem Verweis auf Geschäftsgeheimnisse Dritter entziehen.

Hinzu kommt ein besonderes öffentliches Informationsinteresse aufgrund der Natur der begehrten Informationen. Die Veröffentlichung der Informationen dient den in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 LTranspG RLP genannten Gesetzeszwecken, Offenheit und Transparenz der Verwaltung durch die Kontrolle staatlichen Handelns zu ermöglichen. Dieses Anliegen verfolgt der Kläger durch die Veröffentlichung von Informationen über Forschungsk Kooperationen im Rahmen eines journalistischen Recherche-Projekts zu dem Einfluss chinesischer Geldgeber auf die deutsche Forschungslandschaft. Der Einfluss chinesischer Geldgeber auf wissenschaftliche Einrichtungen in Deutschland ist Gegenstand öffentlicher Debatten. Regelmäßig wird in der Presse über den problematischen Einfluss chinesischer Institutionen auf Forschungseinrichtungen in Deutschland und anderen Ländern berichtet. Die Hochschulrektorenkonferenz hat zuletzt mit der Formulierung von Leitlinien für deutsche Hochschulen im Umgang mit Kooperationen mit China darauf reagiert, dass es auf chinesischer Seite eine zunehmende Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit durch rechtliche und organisatorische Hürden gab. Die Leitlinien sehen u.a. vor, dass Hochschulen die Kooperation abbrechen sollen, wenn die Freiheit der Wissenschaft durch die Kooperation bedroht wird (Beschluss des

Präsidiums der Hochschulrektorenkonferenz vom 9.9.2020, abrufbar unter: <https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/leitfragen-zur-hochschulkooperation-mit-der-volksrepublik-china/>; Handelsblatt, Schwieriger Forschungspartner, Hochschulen wollen in China selbstbewusster auftreten, abrufbar unter: <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/bildungspolitik-schwieriger-forschungspartner-hochschulen-wollen-in-china-selbstbewusster-auftreten/26181026.html>).

Jüngst geriet auch die Freie Universität Berlin in die Kritik, als die Umstände der Finanzierung einer Stiftungsprofessur durch die chinesische Regierung bekannt wurden. Die Kooperationsvereinbarung sah weitgehende Mitspracherechte der chinesischen Regierung vor. Unter anderem sollte die chinesische Seite nach einer jährlichen Evaluation über die Freigabe weitere Mittel entscheiden und die Kooperation einseitig beenden können, wenn die Universität chinesische Gesetze verletzt. Die Berliner Senatsverwaltung forderte die Universität daraufhin auf, diese Verträge nachzuverhandeln (Tagesspiegel, FU muss umstrittene China-Professur nachverhandeln, abrufbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/wissen/senatskanzlei-haelt-vertrag-fuer-nicht-akzeptabel-fu-muss-umstrittene-china-professur-nachverhandeln/25579972.html>).

Der Einfluss von Forschungsk Kooperationen mit chinesischen Partnern auf die Wissenschaftsfreiheit ist auch Gegenstand parlamentarischer Debatten und war allein 2019 Gegenstand zweier kleiner Anfragen im deutschen Bundestag (BT-Drs. 19/11839; BT-Drs. 19/15560).

Das öffentliche Interesse überwiegt etwaige Interessen am Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Die Intensität der Auswirkungen der Veröffentlichung von Namen, Höhe und Laufzeit abgeschlossener Drittmittelprojekte auf die wettbewerbliche Position der Drittmittelgeber ist allenfalls marginal. Die Tatsache, dass ein Drittmittelgeber eine Kooperation mit der Beklagten eingegangen ist, ist von so geringer

Aussagekraft, dass dies nicht den weitreichenden Schutz als Geschäftsgeheimnis rechtfertigt. Die Veröffentlichung dieser Informationen lässt, wie oben dargelegt, in der Regel nicht einmal einen Rückschluss auf das geförderte Forschungsfeld, geschweige denn auf Geschäftsstrategien der Drittmittelgeber zu.

3. Vertragliche Geheimhaltungszusagen

Die Beklagte kann dem Auskunftsanspruch des Klägers nicht entgegenhalten, dass sie den Drittmittelgebern vertraglich Vertraulichkeit zugesichert habe. § 4 Abs. 1 i.V.m. §§ 14 – 16 LTranspG RLP regeln abschließend den Umfang der Transparenzpflicht. Sowohl die Tatbestandsvoraussetzungen als auch die Ausnahmen des Informationszugang richten sich allein nach den Vorschriften des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz. Dieses sieht eine Ausnahmevorschrift für der Auskunftspflicht entgegenstehende vertragliche Geheimhaltungsvereinbarungen nicht vor.

Jenseits gesetzlicher Ausnahmetatbestände kann eine vertragliche Geheimhaltungszusage das Recht Dritter auf Informationszugang nicht einschränken (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.03.2016 - 7 C 2.15; VGH Kassel, Beschluss vom 31. Oktober 2013, Az.: 6 A 1734/13.Z – juris Rn. 23; VG Stuttgart, Urteil vom 17. Mai 2011, Az. 13 K 3505/09 – juris Rn. 70).

Einfache und beglaubigte Abschrift anbei.

Rechtsanwalt